

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Schwabniederhofen-Süd" - hier: 6. Änderung (Baugrenze Flst. 354 und 352 am Senkenweg)

Inhalt der 6. Änderung u. Begründung:

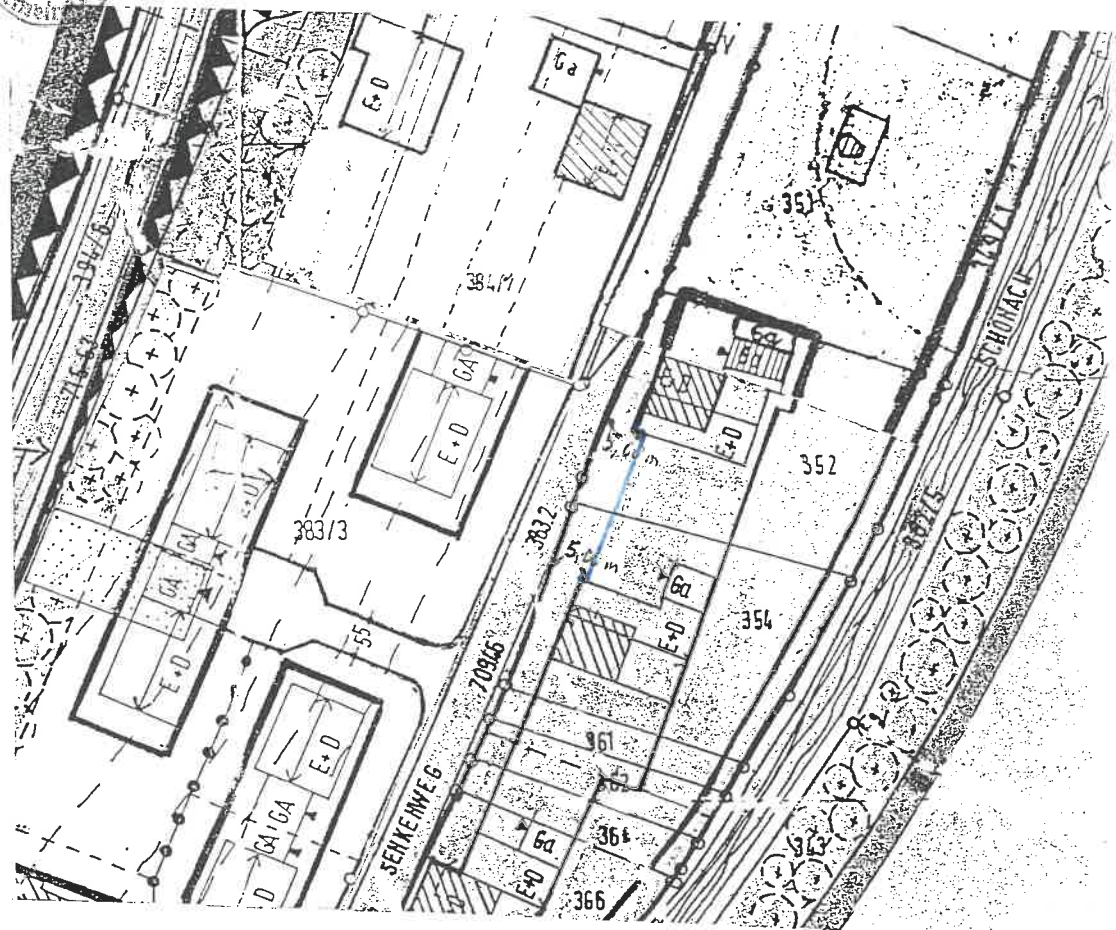
Mit Bauantrag vom 10.02.1994 beantragte Frau Christa Bauer, Senkenweg 21, Schwabniederhofen, Altenstadt, die Errichtung einer neuen Garage (Gde.-BVNr. 04/94, LRA-BVNr. 3192/94) anstelle der im Jahre 1970 genehmigten Garage. Der Gemeinderat Altenstadt stimmte mit Beschluß vom 15.03.1994 dem Bauantrag zu und erklärte sein Einvernehmen mit der Abweichung von der westlichen Baugrenze entlang des Senkenweges. Diese Baugrenze im o.g. Bebauungsplan steht der vorgesehenen Garagen-Situierung entgegen und soll geändert werden (einheitlich f. Flst. 354 u. 352). Der entsprechenden Bebauungsplan-Änderung stehen keine sachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen. Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern, da Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Die Baugrenze wird um ca. 3 m in Richtung Senkenweg verschoben (Stauraum = 5,00 m). Altenstadt, den 03.05.1994

GEMEINDE ALTENSTADT



*Thoma*  
Thoma, Bürgermeister



Zeichenerklärung (Festsetzung durch Planzeichen): — = Baugrenze

Verfahrensvermerke siehe Rückseite